

# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
den Landkreis Hameln-Pyrmont

---

Bereitgestellt am 30.11.2021

Nr. 06/2021

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

### **A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont**

1. Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Feststellung nach §§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absätze 1 – 4 sowie Absatz 6 der Niedersächsischen Verordnung über infektiöspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Feststellung der Warnstufe 2).	<b>2 – 5</b>
--	--------------

\*\*\*\*

## **Allgemeinverfügung**

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur

Feststellung nach §§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absätze 1 – 4 sowie Absatz 6 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten

### **(Feststellung der Warnstufe 2)**

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß §§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absätze 1 – 4 sowie Absatz 6 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 Satz 4; 5 Abs. 1 Satz 2; 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10; 8 Abs. 6; 8 a Abs. 4; 8 b Abs. 4; 9 Abs. 4; 10 Abs. 3 Sätze 2 – 5, Abs. 4 Sätze 2 – 4; 11 Abs. 3 Sätze 2 – 4, Absatz 4 Sätze 2 – 4; 11 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 4; 11 b Abs. 3 Satz 4, Abs. 7; 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Sätze 3 und 4, Absatz 4 Satz 4 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) in der Fassung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 770, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) i.V.m. §§ 32 Satz 1; 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) sowie § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021; § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021, sowie §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), folgende Allgemeinverfügung:

1. **Ab dem 1. Dezember 2021** gilt im Landkreis Hameln-Pyrmont die **Warnstufe 2** im Sinne des § 2 der Nds. Corona-VO.
2. Ab diesem Zeitpunkt finden im Landkreis Hameln-Pyrmont die nach der Nds. Corona-VO geltenden Schutzmaßnahmen der Warnstufe 2 Anwendung (insbesondere „2Gplus“-Regelung). Einen Überblick über die geltenden Schutzmaßnahmen, die bei Warnstufe 2 Anwendung finden, stellt das Land Niedersachsen unter [Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](#) bereit.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

#### **Zu Ziff. 1, 2:**

Gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO stellt der Landkreis Hameln-Pyrmont durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem Gebiet gilt.

Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass in Bezug auf einen Landkreis der Indikator „Neuinfizierte“ gem. § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO und der Leitindikator „Hospitalisierung“ gem. § 2 Abs. 3, Abs. 6 Nds. Corona-VO in einem Fünftagesabschnitt im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO (fünf aufeinanderfolgende Werktage, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen) jeweils mindestens den in dieser Verordnung nach § 2 Absätze 1 und 2 Nds. Corona-VO festgelegten Wertebereich erreichen. Die jeweilige Warnstufe gilt sodann ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts. Die Voraussetzungen des Erlasses einer entsprechenden Allgemeinverfügung liegen im Landkreis Hameln-Pyrmont vor.

Der **Indikator „Neuinfizierte“** (sog. 7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Hameln-Pyrmont hat unlängst den maßgeblichen Wertebereich von 100 – 200 (vgl. § 2 Abs. 2 Nds. Corona-VO) an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen erreicht. Bereits seit dem 17. November 2021 befindet sich der Indikator „Neuinfizierte“ über dem Schwellenwert von 100.

In der Zeit vom 24. November 2021 bis zum 29. November 2021 (Fünftagesabschnitt) ergaben die durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Hameln-Pyrmont Werte von **172,3** (Mittwoch, der 24.11.2021); **168,9** (Donnerstag, der 25.11.2021); **168,9** (Freitag, der 26.11.2021); **164,2** (Samstag, der 27.11.2021) und **168,3** (Montag, der 29.11.2021), Stand: 30. November 2021, 10:00 Uhr.

Auch der landesweite **Leitindikator „Hospitalisierung“** hat den maßgeblichen Wertebereich von mehr als 6 bis höchstens 9 (vgl. § 2 Abs. 2 Nds. Corona-VO) an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen erreicht.

Diese lagen laut den, von dem für das Gesundheit zuständige Ministerium, veröffentlichten Werten unter [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen-/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen-/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html) an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen über 6. Es ergaben sich folgende Werte: **6,3** (Mittwoch, der 24.11.2021); **6,6** (Donnerstag, der 25.11.2021); **6,7** (Freitag, der 26.11.2021); **6,2** (Samstag, der 27.11.2021) und **7,2** (Montag, der 29.11.2021), Stand: 29. November 2021.

Ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts, d.h. dem 1. Dezember 2021, gilt daher die Warnstufe 2 im Landkreis Hameln-Pyrmont. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgte unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 3 und Abs. 5 sowie § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass der Wertebereich für die Warnstufe 2 erreicht wird.

**Ab dem 1. Dezember 2021 gilt nach der Warnstufe 2 im Landkreis Hameln-Pyrmont in folgenden Bereichen die „2Gplus-Regelung“:**

„2Gplus“ bedeutet, dass der Zutritt und die Entgegennahme von Leistungen nur noch mit einem Impfnachweis gem. § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einem Genesenennachweis gem. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV (sog. „2G“), und daneben jeweils **zusätzlich** einem Nachweis über eine negative Testung gem. § 7 Nds. Corona-VO („plus“), möglich ist.

Die Testung kann z.B. durchgeführt werden durch eine sog. PCR-Testung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Nds. Corona-VO, 48 Stunden gültig), einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nds. Corona-VO (z.B. durchgeführt durch geschultes Personal in einem „Testzentrum“, 24 Stunden gültig) oder einem Test zur Eigenanwendung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Nds. Corona-VO (Selbsttest), der vor Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder des Veranstaltungsortes unter Aufsicht durchgeführt wird (24 Stunden gültig).

Daneben gilt in nachfolgend genannten Bereichen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus **FFP2**, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus:

- **Veranstaltungen, Sitzungen und (private) Zusammenkünfte** in geschlossenen Räumen mit **mehr als 15** bis zu 1000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern gem. §§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nds. Corona-VO (mit Ausnahme der in § 8 Abs. 3 genannten Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, z.B. religiöse Veranstaltungen oder gesetzlich vorgeschriebene Sitzungen)
- Nutzung aller in **Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks** für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räumen mit mehr als 15 Personen gem. §§ 8 Abs. 6 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind
- Nutzung aller in **Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen** für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume mit mehr als 15 Personen, gem. §§ 8 Abs. 6 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind.
- Die Entgegennahme einer Dienstleistung in geschlossenen Räumen eines Betriebs der **körpernahen Dienstleistungen** gem. § 8 a Abs. 4 Satz 1 Nds. Corona-VO (mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen)
- Nutzung von **Beherbergungsstätten** in geschlossenen Räumen gem. § 8 b Abs. 4 Satz 1 Nds. Corona-VO
- Nutzung von **Sportanlagen**, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen in geschlossenen Räumen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden gem. § 8 b Abs. 4 Satz 1 Nds. Corona-VO
- Zutritt von Gästen und dienstleistenden Personen zu den geschlossenen Räumen eines **Gastronomiebetriebs** gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 Nds. Corona-VO (mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung und den in § 9 Abs. 6 Nds. Corona-VO genannten Betrieben)
- Zutritt von Gästen und dienstleistenden Personen zu den geschlossenen Räumen von **Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen** gem. § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 Nds. Corona-VO

- **Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1000 bis zu 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern** in geschlossenen Räumen gem. § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 Nds. Corona-VO; Großveranstaltungen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nds. Corona-VO und Messen nach § 11a Nds. Corona-VO

Unter freiem Himmel gilt in diesen Bereichen die sog. „2G“-Regelung.

Die Regelungen gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (mit Ausnahme der Diskotheken) und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gem. § 7 Nds. Corona-VO führen.

- Die 2Gplus-Regelung gilt außerdem für Zutritt, Erbringung und Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf **Weihnachtsmärkten** gem. § 11 b Abs. 3 Satz 4; Abs. 7 Satz 1 Nds. Corona-VO (in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel).

Weitere Informationen zu den Schutzmaßnahmen der Warnstufe 2 sind auf der Homepage [Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](#) zu finden.

### **Zu Ziff. 3:**

Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Bekanntmachungshinweise**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Es wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach § 11 NKomVG in Verbindung mit Artikel 1 der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 20.07.2021 im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises im Internet, unter der Adresse [www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt](http://www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt). Die Bekanntmachung gilt mit der Bereitstellung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 30. November 2021

Der Landrat

Dirk Adomat

\*\*\*\*